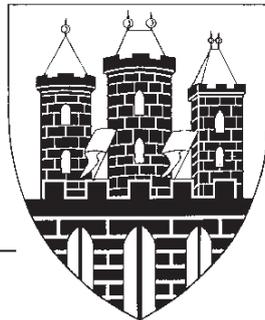


# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

28. Jahrgang

Heft 1 – 06. Februar 2019

## Einladung zur 34. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 14.02.2019

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der 33. Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2018
- 5 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO vom 17.12.2018
- 7 Öffentliche Vorlagen**
  - 7.1 Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie des Haushaltsplanes der Jahre 2019 und 2020  
Vorlage: VSR/439/2019
  - 7.2 Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln  
Vorlage: VSR/427/2019
  - 7.3 Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Innenstadt“  
Vorlage: VSR/440/2019
  - 7.4 Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“  
Vorlage: VSR/441/2019
  - 7.5 Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2019  
Vorlage: VSR/443/2019
  - 7.6 Zuschlags- / Auftragserteilung zum Bauvorhaben 2. Muldequerung für die Bauhauptleistung (Los 2)  
Vorlage: VSR/437/2019
  - 7.7 Neubau Zweifeldsporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“  
Aufhebung Beschluss HA 52/99/2018 – Erneute Vergabe von Lieferleistungen für Sportgeräte nach VOL/A  
Vorlage: VSR/442/2019
  - 7.8 Ersatzneubau Stützmauer am Mühlgraben - Ritterstraße  
Vorlage: VSR/425/2019
  - 7.9 Sicherung der Finanzierung und Beauftragung der Umplanung (Nachtrag 2, IBH) und Bauleistung (Nachtrag 1, W. Böttcher-IHT) zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke im OT Wöllsdorf - ID 20536  
Vorlage: VSR/426/2019
  - 7.10 Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm; Lärmaktionsplan der Stufe 3 der Stadt Döbeln 2018 – Beschluss des Lärmaktionsplans  
Vorlage: VSR/438/2019
  - 7.11 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Elternverein „Zwergenland“ e. V. Lüttewitz über die Aufbringung der Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Zwergenland“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020  
Vorlage: VSR/428/2019
  - 7.12 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e. V. über die Aufbringung der Betriebskosten für den „Montessori-KinderGARTEN“, Beicha, gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020  
Vorlage: VSR/429/2019
  - 7.13 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der AWO Kinderwelt gGmbH über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Berta Semmig - Haus der kleinen Stifte“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020  
Vorlage: VSR/430/2019
  - 7.14 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020  
Vorlage: VSR/431/2019
  - 7.15 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der AWO Kinderwelt gGmbH über die Aufbringung der Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020  
Vorlage: VSR/432/2019
  - 7.16 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Kinderhaus Am Holländer e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in

- 7.16 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Kinderhaus Am Holländer e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020  
Vorlage: VSR/433/2019
- 7.17 Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Christlichen Schulverein Döbeln-Technitz e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020  
Vorlage: VSR/434/2019
- 7.18 Verkauf einer ca. 2000 qm großen Gewerbefläche, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstückes 998/9 der Gemarkung Döbeln (bezeichnet als Gewerbefläche A der Erschließungsplanung) zur Schaffung eines Firmenstandortes  
Vorlage: VSR/435/2019
- 7.19 Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes, Flurstück 34/4 der Gemarkung Zschäschtütz (Gesamtgröße 3.214 m<sup>2</sup>) im Gewerbegebiet Döbeln-Ost 1a  
Vorlage: VSR/424/2019
- 7.20 Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/10 der Gemarkung Saalbach mit einer Größe von 551 qm  
Vorlage: VSR/436/2019
- 8 Sonstiges – öffentlich**
- 9 Sonstiges – nichtöffentlich**
- Döbeln, den 04.02.2019  
**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln am 07.03.2019 und am 21.03.2019

Zeit: 17.00 Uhr  
Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,  
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.  
**Große Kreisstadt Döbeln / Der Oberbürgermeister**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Mochau am 19.03.2019

Zeit: 19.00 Uhr  
Sitzungsort: **Haus der Sachsenjugend, Am Dreieck 1 in Mochau**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Gemeindeamt Mochau, Jahnatalstraße 4, bekanntgemacht.  
**Ortschaft Mochau / Der Ortschaftsratsvorsitzende**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra am 26.02.2019 und am 26.03.2019

Zeit: 17.30 Uhr  
Sitzungsort: **Ziegra (ehem. Gemeindeverwaltung),  
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.  
**Ortschaft Ziegra / Die Ortschaftsratsvorsitzende**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschtütz am 12.02.2019 und am 12.03.2019

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Zeit: 19.00 Uhr  
Sitzungsort: **Clubraum  
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.  
**Ortschaft Technitz / Der Ortschaftsratsvorsitzende**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach am 04.03.2019

Zeit: 19.00 Uhr  
Sitzungsort: **Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 63b**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstraße 63b, bekanntgemacht.  
**Ortschaft Ebersbach / Der Ortschaftsratsvorsitzende**

## Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 13.12.2018

### Beschluss Nr. 312/33/2018

#### Antrag der Fraktion „Wir für Döbeln“, das Thema Schulen in Döbeln umfassend im Stadtrat zu behandeln

Der Stadtrat beschloss folgenden Antrag: der Fraktion Wir für Döbeln aus der Stadtratssitzung vom 25.10.2018:

#### Wir stellen den Antrag das Thema Schulen in Döbeln umfassend im Stadtrat zu behandeln.

1. Wir beantragen eine umfassende Diskussion und Vorschläge zur Lösung der in den Vorbemerkungen angeführten Punkte.
2. Wir beantragen eine Übersicht zur Entwicklung der Schülerzahlen für alle Döbelner Schulen der vergangenen Jahre und die Prognosezahlen für die Zukunft.
3. Weiter beantragen wir eine Übersicht über die bisher investierten Mittel in die Döbelner Schulen. Die Fragen der Zweckbindung und deren Dauer sind mit zu klären.
4. Außerdem beantragen wir eine Übersicht zu möglichen Förderprogrammen von Bund und Land und die Darstellung der verfügbaren Eigenmittel.

### Beschluss-Nr.: 296/33/2018

#### Bestimmung des Wahltermins für die Oberbürgermeisterwahl 2019 und des Termins für den evtl. erforderlichen zweiten Wahlgang

Der Stadtrat bestimmte die Wahltag für die Oberbürgermeisterwahl 2019 wie folgt:

Wahltermin	26.05.2019 und
Termin für den evtl. zweiten Wahlgang	23.06.2019

### Beschluss-Nr.: 297/33/2018

#### Wahl des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln und seines Stellvertreters für die Oberbürgermeister- und Kommunalwahlen 2019

Der Stadtrat wählte offen und im Block

**Frau Carmen Auerswald**  
als Vorsitzende

und

**Herrn Andy Scharf**  
als Stellvertreter der Vorsitzenden

des Gemeindevwahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl und die Kommunalwahl am 26.05.2019 mit dem evtl. zweiten erforderlichen Wahlgang für die Oberbürgermeisterwahl am 23.06.2019.

### Beschluss-Nr.: 298/33/2018

#### Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln für die Oberbürgermeister- und Kommunalwahlen 2019

Der Stadtrat wählte folgende acht Damen und Herren offen und im Block:

zum/zur Beisitzer/in:	zum/zur Stellvertreter/in:
1. Herrn Klaus Hengl	Herrn Franco Hänel
2. Frau Kerstin Saupe	Frau Christina Kümmling
3. Frau Hanna Gruner	Frau Kerstin Hacker

des Gemeindevwahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl und die Kommunalwahl am 26.05.2019 mit dem evtl. zweiten erforderlichen Wahlgang für die Oberbürgermeisterwahl am 23.06.2019.

### Beschluss-Nr.: 299/33/2018

#### Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der SächsGemO in Verbindung mit §§ 2,9 und 10 des SächsKAG und § 25 des SächsVwKG in den jeweils

gültigen Fassungen, beschloss der Stadtrat der Stadt Döbeln in seiner Sitzung am 13.12.2018 die als Anlage beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln.

### Beschluss-Nr.: 300/33/2018

#### Verwendung einer pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes 2018

Der Stadtrat beschloss die Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes für das Jahr 2018 in Höhe von 140.000 EUR in das Jahr 2019 zu übertragen.

### Beschluss-Nr.: 301/33/2018

#### Beschluss zur Förderung von Baumaßnahmen privater Eigentümer (Dritter) im Stadtumbaugebiet „Gründerzeitgebiet Süd“ der Stadt Döbeln gem. Pkt 7.2 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE) vom 14. August 2018

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln beschloss:

1. Auf Grundlage von Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.2 der RL StBauE vom 14.08.2018 wird eine pauschale Förderung der Instandsetzung oder Modernisierung von Dach und Fassade an Gebäuden inkl. der grundstücksbezogenen Außenanlagen im Fördergebiet SUO-Aufwertung „Gründerzeit Süd“ in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt.
2. Die Förderpauschale wird maximal für folgende Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2008 gewährt:
  - 320 - Gründung,
  - 330 - Außenwände,
  - 360 - Dächer,
  - 390 - sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen,
  - 490 - sonstige Maßnahmen für technische Anlagen,
  - 510 - Geländeflächen,
  - 530 - Baukonstruktionen in Außenanlagen mit Ausnahme d. Kostengruppen 536-539,
  - 551 - Allgemeine Einbauten (z. B. Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter),
  - 590 - sonstige Außenanlagen,
  - 730 - Architekten- und Ingenieurleistungen
3. Voraussetzung für die Gewährung von Städtebaufördermitteln ist, dass die Stadt vor Baubeginn einen Weiterleitungsvertrag geschlossen hat, in dem sich der Grundstückseigentümer zur Durchführung der nach Ziffer 2 genannten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet hat. Der Weiterleitungsvertrag bedarf der Schriftform und ist auf Grundlage der RL StBauE vom 14.08.2018 zu schließen und umzusetzen.
4. Formlose Anträge für den Abschluss einer Weiterleitungsvereinbarung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Döbeln einzureichen. Daraufhin wird der Grundstückseigentümer von der Stadtverwaltung und dem Sanierungsbetreuer zur gemeinsamen Erarbeitung der Weiterleitungsvereinbarung beraten. Ein Rechtsanspruch auf Städtebaufördermittel besteht nicht.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### Beschluss-Nr.: 302/33/2018

#### Instandsetzung und Erneuerung der vereinseigenen baulichen Anlagen des Reitplatzes des Reitvereines Lüttewitz e. V.

Der Stadtrat beschloss eine finanzielle Bezuschussung des Reitvereines Lüttewitz e. V. im Rahmen der Sanierung und Modernisierung der vereinseigenen Reitanlage in Form einer zweckgebundenen und nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 12.500,00 EUR.

**Beschluss-Nr.: 303/33/2018****Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines neuen Drehleiterfahrzeuges**

Der Stadtrat beschloss die Beschaffung eines neuen Drehleiterfahrzeuges, in Form einer Sammelbestellung, unter der Teilnahme von mindestens 3 Gemeinden in Höhe von ca. 750.000 EUR.

**Beschluss-Nr.: 304/33/2018****Kauf eines TLF 4000**

Der Stadtrat beschloss:

Für die Herstellung und Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges vom Typ TLF 4000 wird der Zuschlag auf das Angebot der Firma **Rosenbauer Deutschland GmbH Rudolf- Breitscheid-Straße 79, 14943 Luckenwalde**, mit einer Auftragssumme von 394.288,62 Euro erteilt. Die zusätzlichen Mehrausgaben in Höhe von 4.288,62 Euro werden aus den erhöhten Einnahmen der bereitgestellten Fördermittel abgedeckt.

**Beschluss-Nr.: 305/33/2018****Entscheidung über die Annahme von Spenden**

Der Stadtrat beschloss Spenden in Höhe von insgesamt 4.812,36 EUR (davon 540,67 EUR Sachspenden) anzunehmen.

**Beschluss-Nr.: 306/33/2018****Empfehlung zur Bedarfsplanung der Plätze für die Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die Empfehlung zur Bedarfsplanung der Plätze für die Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln für das Schuljahr 2019/2020 mit Prognose bis zum Jahr 2020/2021.

**Beschluss-Nr.: 307/33/2018****Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages über die Sporthalle Burgstraße zwischen der Großen Kreisstadt Döbeln und dem Döbeler Sportverein „Vorwärts e.V.“ bis zum Jahr 2043**

Der Stadtrat beschloss folgende Änderung im Pachtvertrag zwischen der Großen Kreisstadt Döbeln und dem Döbeler Sportverein „Vorwärts“ e. V.:

Vertragspartner: Zwischen der Großen Kreisstadt Döbeln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Hans-Joachim Egerer Obermarkt 1, 04720 Döbeln - nachfolgend Verpächter genannt - und dem Döbeler Sportverein „Vorwärts“ e. V., Burgstraße 08, 04720 Döbeln - nachfolgend Pächter genannt -

§ 1 Abs. 1 Die Stadt Döbeln überlässt dem Pächter die Sporthalle Burgstraße, Grundstück in Döbeln, *Flurstück 543/p und 543/17* der Gemarkung Döbeln, mit einer Gesamtgröße von 1863,25 qm (nachstehend Pachtobjekt genannt) zur Nutzung für sportliche und vereinspezifische Aktivitäten.

§ 3 Abs. 1 Der Pachtvertrag existiert seit dem 01.09.2000 und wird bis zum 31.12.43 abgeschlossen. Beide Vertragspartner sind zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, frühestens zum **31.12.2042**.

Ergänzung § 7 *Der Pächter erhält die Zustimmung zu allen notwendigen Bauleistungen, die im Rahmen des Brandschutzes sowie der energetischen Sanierung notwendig werden.*

Die Änderungen werden am 20.12.2018 wirksam.

**Beschluss-Nr.: 308/33/2018****Verkauf einer ca. 6.845 qm großen Gewerbefläche, bestehend aus den Flurstücken 235/6, 235/8, 236/5 und einer Teilfläche des Flurstückes 235/5 jeweils der Gemarkung Ebersbach sowie den Flurstücken 16/3 und 16/4 jeweils der Gemarkung Neudorf zur Erweiterung des Firmenstandortes**

Der Stadtrat beschloss die Veräußerung der Gewerbefläche.

**Beschluss-Nr.: 309/33/2018****Zustimmung zur Verpachtung von Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücke 278/3, 287/4, 288/4 und 392 jeweils der Gemarkung Großsteinbach zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung**

Der Stadtrat beschloss die Verpachtung der städtischen Grundstücke.

**Beschluss-Nr.: 310/33/2018****Verkauf von Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstück 29/12 und 29/25 je der Gemarkung Mannsdorf mit einer Größe von insgesamt 3.400 qm (überarbeitete Fassung)**

Der Stadtrat beschloss den Verkauf der städtischen Grundstücke. Der in der 30. Sitzung des Stadtrates am 14.06.2018 gefasste Beschluss Nr. 275/30/2018 ist aufzuheben.

**Beschluss-Nr.: 311/33/2018****Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Rahmen eines gemeinsamen Projektes Breitbandausbau zwischen dem Landkreis Mittelsachsen und der Stadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt Döbeln am landkreisgeführten Clusterprojekt „Flächendeckender Breitbandausbau“ beteiligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechende Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Rahmen eines gemeinsamen Projektes Breitbandausbau mit dem Landkreis Mittelsachsen abzustimmen und zu unterzeichnen.

Döbeln, 14.12.2018

**Große Kreisstadt Döbeln**    **gez. Hans-Joachim Egerer**  
**Stadtverwaltung**                    **Oberbürgermeister**

## Beschlussprotokoll der 63. Sitzung des Hauptausschusses

In der 63. Sitzung des Hauptausschusses am 17.01.2019 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Folgende Beschlussvorlagen wurden zur Entscheidung in den Stadtrat weitergereicht:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Beschlussvorlage</i>
VSR/426/2019	Sicherung der Finanzierung und Beauftragung der Umplanung (Nachtrag 2, IBH) und Bauleistung (Nachtrag 1, W. Böttcher-IHT) zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke im OT Wöllsdorf - ID 20536
VSR/425/2019	Ersatzneubau Stützmauer am Mühlgraben - Ritterstraße
VSR/424/2019	Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes, Flurstück 34/4 der Gemarkung Zschäschtütz (Gesamtgröße 3.214 m <sup>2</sup> ) im Gewerbegebiet Döbeln-Ost 1a

Döbeln, den 18.01.2019

**Große Kreisstadt Döbeln**  
Stadtverwaltung

**gez. Hans-Joachim Egerer**  
Oberbürgermeister

## Beschlussprotokoll der 64. Sitzung des Hauptausschusses

In der 64. Sitzung des Hauptausschusses am 31.01.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

<i>Beschluss-Nr.</i>	<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Beschlussvorlage</i>
HA 64/126/2019	VHA/144/2019	Besetzung der Stelle der Leiterin der Kindertagesstätte „Farbtupfer“

Folgende Beschlüsse wurden zur Entscheidung in den Stadtrat weitergereicht:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Beschlussvorlage</i>
VSR/439/2019	Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie des Haushaltsplanes der Jahre 2019 und 2020
VSR/437/2019	Zuschlags- / Auftragserteilung zum Bauvorhaben 2. Muldequerung für die Bauhauptleistung (Los 2)
VSR/438/2019	Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm Lärmaktionsplan der Stufe 3 der Stadt Döbeln 2018 - Beschluss des Lärmaktionsplans
VSR/436/2019	Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/10 der Gemarkung Saalbach mit einer Größe von 551 qm
VSR/435/2019	Verkauf einer ca. 2000 qm großen Gewerbefläche, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstückes 998/9 der Gemarkung Döbeln (bezeichnet als Gewerbefläche A der Erschließungsplanung) zur Schaffung eines Firmenstandortes
VSR/428/2019	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Elternverein „Zwergenland“ e. V. Lüttewitz über die Aufbringung der Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Zwergenland“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020
VSR/429/2019	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e. V. über die Aufbringung der Betriebskosten für den „Montessori-KinderGARTEN“, Beicha, gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020
VSR/430/2019	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der AWO Kinderwelt gGmbH über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Berta Semmig – Haus der kleinen Stifte“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020
VSR/431/2019	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020
VSR/432/2019	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der AWO Kinderwelt gGmbH über die Aufbringung der Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020
VSR/433/2019	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Kinderhaus Am Holländer e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020
VSR/434/2019	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Christlichen Schulverein Döbeln-Technitz e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) für das Haushaltsjahr 2019/2020
VSR/441/2019	Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Oschatzer Straße/Dresdner Straße“
VSR/440/2019	Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung Döbeln „Innenstadt“
VSR/442/2019	Neubau Zweifeldsporthalle am Schulzentrum „Am Holländer“; Aufhebung Beschluss HA 52/99/2018 Erneute Vergabe von Lieferleistungen für Sportgeräte nach VOL/A
VSR/427/2019	Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln
VSR/443/2019	Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2019

Döbeln, den 01.02.2019

**Große Kreisstadt Döbeln**  
Stadtverwaltung

**gez. Hans-Joachim Egerer**  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln und der Ortschaftsräte der Ortschaften Technitz, Ebersbach, Ziegra und Mochau am 26. Mai 2019

## I. Zu wählen sind

	Stadt/Ortschaft	Wahlgebiet	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat in	Döbeln		26	39	100
Ortschaftsrat in	Technitz	Ortsteile Technitz, Miera, Nöthschütz	5	8	10
Ortschaftsrat in	Ebersbach	Ortsteile Ebersbach, Mannsdorf, Neudorf, Neugreußnig	7	11	20
Ortschaftsrat in	Ziegra	Ortsteile Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen, Forchheim	7	11	20
Ortschaftsrat in	Mochau	Ortsteile Beicha, Choren, Dreißig, Geleitshäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweimnitz, Simselwitz, Theeschütz	8	12	30

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 21. März 2019, 18:00 Uhr

schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Carmen Auerswald, einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen).

Stadtverwaltung Döbeln  
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses  
Obermarkt 1, Zimmer 105  
04720 Döbeln  
Tel.: (03431) 579109

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.  
Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

## III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Nr. 6 bis Nr. 8)

Jeder Wahlvorschlag muss den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 6a bis § 6e Kommunalwahlgesetz und § 16 Kommunalwahlordnung entsprechen. Die in § 16 (3) Kommunalwahlordnung genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge stellt die Vorsitzende

des Gemeindevwahlausschusses bei Bedarf während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Die Unterstützungsunterschriften sind nach Einreichung des Wahlvorschlages im Rathaus der Großen Kreisstadt Döbeln, 1. Obergeschoss Zimmer 102, Obermarkt 1, 04720 Döbeln, während der üblichen Dienstzeiten

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr		
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
(am 21. März 2019)			13.00 – 18.00 Uhr)
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr		

zu leisten. Die Frist zur Ableistung der Unterstützungsunterschriften endet mit der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 21. März 2019, 18.00 Uhr.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Auf Verlangen hat sich der Wahlberechtigte auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterstützen. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der

Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Dies gilt ebenso für den Wahlvorschlag eine nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der von der Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder -vereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

#### IV. Die unter Punkt I benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit

– der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

#### V. Informationen für Parteien/Wählervereinigungen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Döbeln, den 05.02.2019

gez. Hans-Joachim Egerer  
Oberbürgermeister

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Döbeln

### 1. Wahltermine

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln bestimmte in seiner Sitzung am 13.12.2018 (Beschluss-Nr. 296/33/2018) den Wahltag für die Wahl des **hauptamtlichen Oberbürgermeisters** der Stadt Döbeln auf

**Sonntag, den 26. Mai 2019.**

Als Termin für einen etwaigen 2. Wahlgang nach § 39 Abs. 2 KomWG wurde vom Stadtrat als Termin

**Sonntag, der 23. Juni 2019**

festgelegt.

### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die elektronische Form ist gem. § 6a Abs. 4 KomWG ausgeschlossen.

Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl können ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung, dem 07.02.2019, bis spätestens Donnerstag, dem **21.03.2019, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln eingereicht werden.

Die für die Oberbürgermeisterwahl am 26.05.2019 zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für den etwaigen 2. Wahlgang am 23.06.2019, wenn sie nicht bis zum **31.05.2019 (5. Tag nach der Wahl), 18.00 Uhr**, zurückgenommen werden. Nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG können in dieser Frist auch zugelassenen Wahlvorschläge geändert werden.

Als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Döbeln wurde durch den Stadtrat Frau Carmen Auerswald gewählt. Sie ist über folgende Anschrift zu erreichen:

Stadt Döbeln  
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses  
Obermarkt 1, Rathaus – Zimmer 105  
04720 Döbeln  
Telefon: 03431-579109

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 KomWO entsprechen. Die im § 16 Abs. 3 KomWO in Verbindung mit § 41 Abs. 3 KomWG genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Formulare zum Wahlvorschlagsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Döbeln unter [www.doebeln.de](http://www.doebeln.de); Sie können die Formulare auch in Papierform bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses anfordern.

#### 4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von 100 Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten der Großen Kreisstadt Döbeln, die keine Bewerber eines Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber, den amtierenden Amtsverweser nach § 54 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO, einen der bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierenden Bürgermeister der an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden (bei der erstmaligen Bürgermeisterwahl in einer nach § 8 Abs. 1 Nr. SächsGemO neugebildeten Gemeinde) enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschrift, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Unterstützungsunterschriften können nach der Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (21.03.2019, 18.00 Uhr) geleistet werden.

Unterstützungsunterschriften sind durch die Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Döbeln im Rathaus, Obermarkt 1, 1. Obergeschoss – Zimmer 102, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet

werden. Auf Verlangen hat sich der Wahlberechtigte auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterstützen. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 14.03.2019 (7. Tag vor der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

#### 5. Verbundene Wahlen

Die unter Punkt 1 benannte Wahl wird gem. § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

#### 6. Informationen für Parteien / Wählervereinigungen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

**Döbeln, den 05.02.2019**

**gez. Hans-Joachim Egerer  
Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 auf Grundlage von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung § 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

#### I. Der Paragraph 2 der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln wird wie folgt geändert:

##### § 2 Gebührenpflicht / Gebührenehme

<b>1. Benutzungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
<b>1.1. Jahresgebühr</b>	
Personen ab 18 Jahre	10,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00

*Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen erhalten bei Vorlage eine Ermäßigung von jeweils 50 %. Die alleinige Benutzung der Ausleihstellen in den Ortsteilen sowie der Schulbibliotheken ist kostenfrei.*

<b>1.2 Gebühr für eine Einmalnutzung (4 Wochen)</b>	
Personen ab 18 Jahre	5,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,50

<b>1.3. Gebühr für einen Familienausweis (Jahresgebühr)</b>	15,00
---	-------

*Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen erhalten bei Vorlage eine Ermäßigung von 50 %.*

<b>1.4 Gebühr für Internetnutzung (PC oder WLAN)</b>	
Benutzer mit gültigen Leseausweis 30 min / Tag	frei
Gäste (viertelstündlich berechnet) 15 Min.	0,75
Ausdrucke aus dem Internet – pro Ausdruck	0,30

<b>1.5. Fernleihgebühr</b>	
pro Medium für Bestellungen aus anderen Bibliotheken zuzüglich Auslagen gemäß Punkt 5	1,50

<b>1.6. Säumniszuschläge</b>	
pro Medium und ab 1. Woche nach Fälligkeitsdatum	
1. Woche	1,00
2. Woche	1,50
3. Woche	2,00
Die Kosten werden addiert.	

<b>2. Gebühr für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung</b>	5,00
---	------

<b>3. Kopien und Ausdrucke aus Medien</b>	
Format DIN A4 pro Kopie	0,30

<b>4. Bearbeitungsgebühren</b>	
Einarbeitung eines Ersatzexemplares für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	5,00
Wiederherstellung eines durch den Benutzer beschädigten oder entfernten Strichcodeetikettes	5,00

<b>5. Auslagenersatz</b>	
Der Benutzer/ die Benutzerin hat Auslagen der Bibliothek, die durch ein von ihm/ ihr gewünschtes Handeln der Bibliothek entstanden sind, zu ersetzen.	

#### II. Der Paragraph 5 (Anmeldung) der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln wird wie folgt geändert:

##### § 5 Abs. 1:

Der Satz „Der Benutzer erteilt damit auch die Einwilligung, seine Daten elektronisch zu speichern“ wird gestrichen.

Der § 5 erhält einen Absatz 5 mit folgendem Text:

(5) Datenschutz  
Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit die von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer/ die Benutzerin erteilt mit seiner /ihrer Unterschrift im Rahmen des Anmeldeverfahrens die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Döbeln in Kraft.

ausgefertigt: Döbeln, den 14.12.2018

Siegel

gez. Hans-Joachim Egerer  
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

#### Hinweise gemäß § 4 der SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Döbeln, den 14.12.2018

gez. Hans-Joachim Egerer  
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

## STADTVERWALTUNG DÖBELN

## Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahlen gesucht – Stadt zahlt Aufwandsentschädigung

In der Stadt Döbeln werden für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Wahlhelfer gesucht. Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben, können sich bei der Stadtverwaltung melden. Dies ist schriftlich an folgende Anschrift bzw. per E-Mail möglich:

- Stadtverwaltung Döbeln, Frau Carmen Auerswald, Obermarkt 1, 04720 Döbeln oder
- per E-Mail an hauptamt@doebeln.de

Auch eine telefonische Rückmeldung unter **03431- 579 204** oder **03431- 579 109** ist möglich.

Für die Anmeldung werden der Name, die vollständige Adresse und eine Telefonnummer benötigt.

**Aufgaben:** Die Wahlvorstände sichern am Wahltag ab 7.00 Uhr den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl ab. Nach Ende der Wahlzeit ab 18.00 Uhr ermitteln sie das Wahlergebnis für ihren Wahlbezirk (Aus-zählung). Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit nachmittags (i. d.

R. 14 Uhr) mit der Zulassung der Wahlbriefe und übernehmen abends die Stimmauszählung. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausge-setzt. Die Wahlvorsteher/-innen, deren Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer/-innen werden vorab geschult. Weitere Informationen dazu erhalten Sie rechtzeitig vor der jeweiligen Wahl.

**Einsatz:** Es sind für die Wahl in Döbeln 20 allgemeine Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke zu besetzen. Pro Wahllokal werden gemäß Wahlgesetz 7 bis 8 Wahlvorstände benötigt. Durch einen „Schicht-dienst“ in den Wahlvorständen ist der Zeitaufwand für die Wahlhelfer überschaubar. Wünsche der Wahlhelfer/-innen hinsichtlich ihrer Funk-tion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

**Entschädigung:** Die Wahlvorstände/-helfer erhalten für diesen Tag ein Erfrischungsgeld (Aufwandsentschädigung incl. Verpflegungspauschale).

Stadtverwaltung Döbeln

## Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rüsseina

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buch-stabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutheri-schen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsver-ordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Luth-erischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kircheng-e-meinde Rüsseina die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder ver-längert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Inter-esse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festle-gung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebüh-renbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zah-lungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicher-heiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber wer-den für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungs-schuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen per-sönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

**A. Benutzungsgebühren****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten****1. Reihengrabstätten**

1.1	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	490,00 €
1.2	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	980,00 €

**2. Wahlgrabstätten**

2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	1.060,00 €
2.1.2	Doppelstelle	2.120,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen; max. 2 Urnen	1.060,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1 und 2.2 nach 2.1.2)	53,00 € 106,00 €
2.4	Gruft (entspr. 2 Grablager)	1.700,00 €

**II. Gebühren für die Bestattung:**

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	325,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	250,00 €
1.4	Samstagszuschlag	107,00 €

**III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

**IV. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen**

Die Gebühr enthält die Kosten für Erstherrichtung und Pflege (laufende Unterhaltung) sowie die Nutzungs-, Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	5.174,00 €
1.1	für Sargbestattung	
1.2.1	für Urnenbeisetzung	4.408,00 €
2. a	Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) - bisherige Form mit 24 Beisetzungen, pro Urnenbeisetzung	2.760,00 €
2. b	Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) - neue Form mit 8 Beisetzungen -, pro Urnenbeisetzung	2.361,00 €

**B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	33,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	16,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	33,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	16,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	3,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	16,00 €

**§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Ketzerbachtal und der Gemeinde Mochau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Rüsseina aus.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 31.08.2010 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 28.06.2016 außer Kraft.

Rüsseina, den 18.12.2018

**Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rüsseina**

**(Vorsitzender)**

**K. Günther**

**(Mitglied)**

**Pfr. J. Hahn**

## Öffentliche Bekanntmachung der Döbelner Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH i. L. über den Abschluss des Geschäftsjahres 2017

Die Schneider +Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, 01307 Dresden, Lortzingstraße 37, hat den Jahresabschluss 2017 einschließlich Lagebericht geprüft und die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgenommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	210.201,24	232.096,39
2. Sonstige betriebliche Erträge	25.124,13	45.346,36
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-150.100,32	-100.488,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-7.308,79	-40.258,42
	-157.409,11	
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-405,94	-1,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-78.348,06	-96.980,88
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	20,28	20,28
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	18.752,29
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-817,46</b>	<b>58.486,78</b>
9. Sonstige Steuern	-2.837,58	-4.795,63
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-3.655,04</b>	<b>53.691,15</b>

### Bilanz zum 31. Dezember 2017

#### Aktiva

	31.12.2017		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
entgeltlich erworbene Software		1,00		1,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	2,00		2,00	
2. Grundstücke ohne Bauten	0,00		0,00	
3. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	12.236,93		12.236,93	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	832,03		0,00	
		13.070,96		12.238,93
<b>III. Finanzanlagen</b>				
1. Genossenschaftsanteile	670,00		670,00	
2. sonstige Ausleihungen	1,00		1,00	
		671,00		671,00
		13.742,96		12.910,93

Fortsetzung auf Seite 13

<b>B. Umlaufvermögen</b>			
Zur Veräußerung bestimmte unbebaute			
I.	Grundstücke	1.243.892,47	1.045.541,87
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1.	Forderungen aus Vermietung	231,87	3.264,10
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	<u>21.268,96</u>	<u>21.359,98</u>
		21.500,83	24.624,08
<b>II Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
		<u>1.078.733,62</u>	<u>1.203.242,33</u>
		<u>2.344.126,92</u>	<u>2.273.408,28</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		<u>831,55</u>	<u>831,55</u>
		<u>2.358.701,43</u>	<u>2.287.150,76</u>
<b>Passiva</b>			
		31.12.2017	Vorjahr
		EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I.	Gezeichnetes Kapital	2.050.000,00	2.050.000,00
II.	Kapitalrücklage	76.693,78	76.693,78
<b>III. Gewinnrücklagen</b>			
1.	satzungsmäßige Rücklage	1.025.000,00	1.025.000,00
2.	andere Gewinnrücklagen	<u>435.839,08</u>	<u>435.839,08</u>
		1.460.839,08	1.460.839,08
<b>IV. Vortrag auf neue Rechnung</b>			
		-1.332.891,15	1.386.582,30
<b>V. Jahresüberschuss</b>			
		<u>-3.655,04</u>	<u>53.691,15</u>
		<u>2.250.986,67</u>	<u>2.254.641,71</u>
<b>B. Rückstellungen</b>			
1.	sonstige Rückstellungen	15.620,00	12.430,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	119,00
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91.974,68	19.746,49
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>120,08</u>	<u>213,56</u>
	- davon aus Steuern EUR 120,08 (Vorjahr EUR 213,56)	92.094,76	20.079,05
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		0,00	0,00
		<u>2.358.701,43</u>	<u>2.287.150,76</u>

Der Jahresabschluss 2017 liegt ab dem 18.02.2019 für 10 Werktage im Rathaus der Stadt Döbeln, 04720 Döbeln, Obermarkt 1, 1. Etage, Zimmer 117, Sachgebiet Kämmerei/Steuern, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Döbeln, den 30.01.2019

gez. Hans-Joachim Egerer  
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

## Jagdgenossenschaft Döbeln

**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018/2019**

Die Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2018/2019 der Jagdgenossenschaft Döbeln findet

**am Dienstag, dem 19.03.2019, 18.30 Uhr im Rathaus,  
kleiner Sitzungssaal (Zimmer 116), Obermarkt 1 in Döbeln**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Bericht über den Haushaltsplan, das vergangene Jagdjahr und Jahresendabrechnung 2018/2019
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2019/2020
4. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung und Verbleib

der Wildschadenspauschale

5. Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes
6. Berichte der Vertreter der Jagdbögen 1 – 5
7. Information über die neue Datenschutzgrundverordnung
8. Sonstiges / Anfragen

Alle Mitglieder der „Jagdgenossenschaft Döbeln“ (Eigentümer bejagbarer Flächen) werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Döbeln, den 07.01.2019

**Aurich, Jagdvorsteher**

Jagdgenossenschaft Döbeln, Sitz Obermarkt 1, 04720 Döbeln

## Bekanntgabe der Eröffnungsbilanz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum 01.01.2013

Gemäß § 88 b SächsGemO hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 festgestellt.

Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 liegt in der

Zeit vom **11.02.2019 bis 19.02.2019** öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Döbeln - Kämmerei Zimmer 117 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der ehemaligen Gemeinde Mochau im Anhang mit einer Bilanzsumme von 20.716.978,91 Euro.

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013**

<b>Aktiva</b>		<b>EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>20.457.158,11</b>
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.803,57
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c)	Sachanlagevermögen	18.673.668,40
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	508.010,14
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	3.120.518,29
cc)	Infrastrukturvermögen	14.865.544,65
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	156.641,20
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	22.954,12
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
d)	Finanzanlagevermögen	1.774.686,14
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00
bb)	Beteiligungen	1.214.713,31
cc)	Sondervermögen	0,00
dd)	Ausleihungen	559.971,83
ee)	Wertpapiere	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>259.820,80</b>
a)	Vorräte	141,93
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen	153.055,04
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	13.215,50
d)	Liquide Mittel	93.408,33
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>20.716.978,91</b>

**Passiva**

		EUR
<b>1.</b>	<b>Kapitalposition</b>	<b>14.035.274,99</b>
a)	Basiskapital	14.222.979,80
b)	Rücklagen	0,00
aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb)	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c)	Fehlbeträge	-187.704,81
aa)	Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-187.704,81
bb)	Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00
cc)	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>5.069.880,10</b>
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	4.501.039,07
b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	568.841,03
c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
d)	Sonstige Sonderposten	0,00
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1.107.163,47</b>
a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	20.525,30
b)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstigen Umweltschutzmaßnahmen	0,00
d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftunabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00
e)	Rückstellungen für ungewissen Verbindlichkeiten auf Grund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäften	912.293,17
g)	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen im Haushaltsjahr	0,00
h)	Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	0,00
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j)	Sonstige Rückstellungen	174.345,00
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>504.660,35</b>
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	377.211,92
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäften	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.781,69
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	37.610,78
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	15.055,96
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>20.716.978,91</b>

Döbeln, den 06.02.2019

gez. Hans-Joachim Egerer  
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel  
Rauentalstraße 105, 01662 Meißen

Geschäftszeichen  
**2018133**  
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

## Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz –  
SächsVermKatGDVO v. 06.07.2011

In der(n) folgenden Gemarkung(en) wurden an den Flurstücken

Die Ergebnisse liegen ab dem

Gemarkung: <b>Niedertoppschädel</b>	Flurstücke: <b>82</b>
-------------------------------------	-----------------------

**13.02.2019 bis zum 16.03.2019**

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzfeststellung (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06.07.2011 (SächsGVBl. S. 271), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06.07.2011 (SächsGVBl. S. 271), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist.

**in meinen Geschäftsräumen  
Rauentalstr. 105 in 01662 Meißen**

**in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
von Montag bis Freitag und  
nach telefonischer Absprache an den gleichen Tagen bis 18.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs.(1) Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

**24.03.2019**

als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer **03521/400700** oder der E-mail-Adresse **haensel@vermessung-haensel.de** zur Verfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Meißen, den 09.01.2019

**gez. H. Hänsel**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

## Pressemitteilung DRK: Blut spenden – und Leben retten

Für viele Erkrankungen sind aus menschlichem Blut gewonnene Präparate oft die einzige Behandlungs- oder Heilungsmöglichkeit. Insbesondere bei der Behandlung von Krebserkrankungen nehmen Blutspender eine wichtige Rolle ein: Aus dem halben Liter einer Vollblutspende werden drei Präparate hergestellt - das Erythrozytenkonzentrat (rote Blutzellen), das Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen) und das Blutplasma. Der mit 19% größte Anteil der aus dem Spenderblut gewonnenen Präparate wird dabei für die Behandlung von Patienten mit Krebserkrankungen eingesetzt. Jeder Blutspender kann durch sein Engagement zum Lebensretter werden und schenkt schwer kranken Patienten Hoffnung auf Genesung.

Die nächste Gelegenheit zur Blutspende besteht am **Montag, dem 11.02.2019, zwischen 15:30 und 19:30 Uhr im Gymnasium am Körnerplatz 20 in Döbeln** (ehemalige Körnerplatzschule). **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!** Danach öffnet das Blutspendelokal am **Samstag, dem 02.03.2019, zwischen 09:00 und 13:00 Uhr** im Gymnasium am Körnerplatz.

Am jährlichen Weltkrebstag, der am 4. Februar 2006 erstmals unter Führung der Weltkrebsorganisation (UICC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerichtet worden war, soll auf diese Bedeutung aufmerksam gemacht werden. Weltweit hat dieser Aktionstag seither zum Ziel, die Behandlung, Erforschung und Vorbeugung von Krebserkrankungen ins öffentliche Bewusstsein zu bringen. Laut DRK werden Blutspenden unter anderem bei Krebserkrankungen (19%), Magen- und Darmkrankheiten sowie Herzerkrankungen (je 16%), bei Unfallverletzungen (12%) und Leber- und Nierenkrankheiten (6%) benötigt.

Alle DRK-Blutspendetermine sowie Informationen zum Thema und Voraussetzungen für eine Blutspende finden Sie unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Weitere Informationen erteilt Olivia Köcher, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit beim DRK Sachsen unter der Mobilfunknummer 0174/1715047 oder per E-Mail [o.koecher@blutspende.de](mailto:o.koecher@blutspende.de)

## Informationen aus dem Mittelsächsischen Theater

Eine Vielzahl von Neuproduktionen steht in den nächsten Wochen im Döbelner Theater auf dem Spielplan

### Premiere: Der Schauspiel-Liederabend

Ein Liederabend im Schauspiel mit einer Band und singenden Schauspielern ist immer etwas Besonderes. In diesem liedhaften Schauspiel-Abend mit dem Untertitel „Die letzte erfolglose Band und die Braut“ durchstreifen sie die Welt der Musik, des Varietés, des Wortes und verschicken singend und spielend Momentaufnahmen von Menschen, Fragen und Zeiten, von Wünschen wie von Befürchtungen. Sie führen uns in einen imaginären Bühnenraum ans Meer, mit den Möglichkeiten der Fotografie und des Films aber auch an viele andere Orte unserer Welt und unserer Gegenwart. Auf dem Programm stehen Lieder, Songs und Chansons u.a. von Wenzel, Wecker, Hirsch, Reiser, Brel, Piaf, Lennon bis zu Brecht, vom Volkslied zum Schlager. Premiere der Inszenierung von Schauspielregisseurin Annett Wöhlert in der Ausstattung von Hans Ellerfeld ist am Samstag, dem 9. Februar, um 19.30 Uhr im Döbelner Theater; die zweite Vorstellung folgt am Sonntag, dem 24.2., um 14.30 Uhr.



Das Schauspiel-Ensemble präsentiert seinen Liederabend ab dem 9. Februar im Döbelner Theater (Foto von Jörg Metzner)

### Kammerkonzert auf Gut Gödelitz: Streichquartette von Mozart und Sibelius

Ein Streichquartett mit Musikern der Mittelsächsischen Philharmonie gestaltet das 3. Kammerkonzert am Sonntag, dem 10. Februar, um 17.00 Uhr auf Gut Gödelitz: Sophia Heide, Kerstin Guzy (beide Violine), Nina Trabichoff (Viola) und Michael Fallenstein (Violoncello) spielen das erste der sechs Haydn-Quartette. Diese stammen allerdings nicht von Haydn selbst, sondern von Wolfgang Amadeus Mozart, der sie in kollegialer Bewunderung seinem väterlichen Freund widmete. Außerdem erklingt das Streichquartett in a-Moll, das Jean Sibelius während seines Musikstudiums schrieb.

### Der letzte „Kredit“

Mit bislang elf Vorstellungen allein im Döbelner TiB gehört „Der Kredit“ zu den erfolgreichsten Inszenierungen auf den Studiobühnen des Mittelsächsischen Theaters. Andreas Kuznick als Bankkunde in finanziellen Nöten und Andreas Pannach als Filialleiter präsentieren ein schauspielerisches Kabinetstück, das sich von der Komödie zum Psychothriller entwickelt. Am Sonntag, dem 10.2., um 19.00 Uhr verabschiedet sich die Aufführung mit der 12. Aufführung vom Döbelner Spielplan.

### Opernpremiere: Der Konsul

Der Flieger John Sorel leistet Widerstand gegen ein sich immer unmenschlicher entwickelndes Gesellschaftssystem und muss ins Ausland fliehen. Seine Ehefrau Magda, die mit der Familie zurückbleibt, braucht ein Einreisevisum, um ihm folgen zu können. Im Konsulat trifft sie immer wieder auf andere Bedrohte, die ebenfalls eine Zuflucht suchen.

Der Komponist Gian-Carlo Menotti war ein Theatermann, der seine Textbücher selbst schrieb und seine Opern häufig auch selbst inszenierte. Die emotionale und atmosphärische Musik zum „Konsul“ schafft die Grundlage für starke Theaterfiguren: Einerseits die Familie Sorel, andererseits die im Konsulat versammelten Antragsteller als differenzierte, aber auf gesellschaftliche Entwicklungen gleichermaßen sensibel reagierende Individuen. Und dazwischen die scheinbar Allmächtigen, die Geheimpolizei und die Sekretärin im Konsulat.

Ralf-Peter Schulze inszeniert diesen packenden Opernthriller in der Ausstattung von Tilo Staudte; die musikalische Leitung hat Juheon Han. Premiere im Theater Döbeln ist am Samstag, dem 9. März, um 19.30 Uhr. Die Einführungssoiree findet am Mittwoch, dem 27.02., um 18.30 Uhr bei den Stadtwerken, Rosa-Luxemburg-Str. 9, statt.

### Berliner Luft – Musik einer Metropole mit dem Chor des Mittelsächsischen Theaters

Berlin – eine Stadt, ein Mythos, ein Lebensgefühl. Eine Melodie allein reicht nicht, um den Puls dieser Metropole zu fühlen. Es gibt unzählige Schlager, Couplets, Gassenhauer und Chorlieder aus, in und über Berlin. Da braucht es schon einen ganzen Abend, um die vielen Facetten dieser einzigartigen Großstadt musikalisch zu fassen. Die Sängerinnen und Sänger des Opernchores haben es sich zur Aufgabe gemacht, die schönen, glanzvollen, mondänen, geschichtsträchtigen, hippen, ungewöhnlichen, aber auch die hässlichen, zwielichtigen und lebenswert-nervigen Seiten Berlins auf die Bühne zu bringen.

Michael F. Britsch inszeniert den zusätzlich in den Spielplan aufgenommenen Abend mit den Damen und Herren des Opernchores; die musikalische Leitung hat Peter Kubisch am Klavier. Premiere im Döbelner TiB ist am Sonntag, dem 3. März, um 19.30 Uhr.

### Bühnenball im Theater Döbeln

Zum Galaprogramm des Döbelner Theaterballs am 23. März 2019 könnten sich die griechischen Götter ein Motto aus der „Fledermaus“ gewählt haben: „Ich lade gern mir Gäste ein ...“. Neben den Bewohnern des Olymps und ihren irdischen Geschöpfen werden nämlich die römischen und nordischen Verwandten ihre Visitenkarte abgeben, und auch die deutsche Hauptstadt sowie Nord- und Südamerika schicken Abgesandte. Nach der heiter-festlichen Einstimmung mit Sängern und Schauspielern, Opernchor und Orchester des Mittelsächsischen Theaters nimmt das Ballgeschehen im ganzen Theater seinen Fortgang: Die Dresdner Galaband und die Mittelsächsische Philharmonie mit Live-Musik sorgen auf zwei Tanzflächen für den nötigen Ausgleich.

Daneben bieten aber auch Kleinprogramme mit Ensemblemitgliedern des Mittelsächsischen Theaters und ihren Gästen genügend Abwechslung und Unterhaltung – hier nur eine kleine Auswahl des speziell für den Döbelner Theaterball zusammengestellten Programms.

Das alles findet im angemessenen Ambiente statt: Theatersäle und normalerweise verschlossene Räume „hinter den Kulissen“ werden als Olymp oder Dionysische Gefilde kaum wiederzuerkennen sein, und wer den Ariadne-Faden verliert, landet vielleicht auch im Hades. Durch das Eröffnungsprogramm in der Nikolaikirche führt Susanne Engelhardt in Gestalt der Athene, Göttin der Weisheit und der Kunst.

Einlass zum Galaprogramm ab 18.30 Uhr; Einlass mit Flanierkarten ab 21.30 Uhr.



Zum Tanz lädt neben den Musikern der Mittelsächsischen Philharmonie auch die Dresdner Galaband ein (Foto von Eckhard Mildner)

## Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

**Tierbestandsmeldung 2019**

Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** sind zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet**.

Die Meldung und Beitragszahlung für den Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter haben Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post erhalten. Sollte dieser bislang nicht bei den Tierhaltern eingegangen sein, muss der Tierbestand direkt bei der Tierseuchenkasse angegeben werden.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

Die Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Darüber hinaus möchten wir auf Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

**Bitte unbedingt beachten:**

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse****Anstalt des öffentlichen Rechts**

Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden

**Tel:** 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

**E-Mail:** info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de

## Jagdgenossenschaft Ziegra

**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019**

Hiermit lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ziegra alle Jagdgenossen der Gemarkung Limmritz, Ziegra und Forchheim zur Jahreshauptversammlung 2019 ein. Jagdgenossen sind alle Grundstückseigentümer, auf deren Flächen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin: **08.03.2019**

Zeit: **19.00 Uhr**

Ort: **Verwaltungsaußenstelle Ziegra  
Döbelner Straße 12, Ziegra, 04720 Döbeln**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes

3. Bericht der Kasse und der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2018/19
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
6. Bericht der Jagdpächter
7. Anfragen und Diskussion
8. Schlusswort

Ziegra, 22.01.2019

**Kai Schumann**

**Jagdvorsteher der JG Ziegra**

## Jagdgenossenschaft Töpel

**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018/2019**

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Töpel

**am 29.03.2019, um 19.00 Uhr  
im Gerätehaus der Feuerwehr Töpel  
in Töpel, 04720 Döbeln**

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Töpel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der satzungsgemäßen Ladung

3. Jahresbericht und Kassenbericht über das vergangene Jagdjahr
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2019/2020
6. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
7. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages aus der Verpachtung
8. Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes
9. Sonstiges

Döbeln, 23. Januar 2019

**Andreas Hoffmann**

**Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Töpel**

Pressemitteilung



eine|Sorge|weniger  
Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH

## Tipps zur Abfallentsorgung bei Schnee und Eisglätte

Damit die Abfall- und Wertstoffentsorgung bei winterlichen Straßenbedingungen möglichst reibungslos funktioniert, geben die Abfallberater folgende Hinweise:

### Behälter und Abfälle vor Frost schützen

Angefrorene Reste in den Abfallbehältern können vermieden werden, wenn feuchte Abfälle in Zeitungspapier eingewickelt werden. Den Behälter mit Papier auskleiden, hilft ebenso. Besteht die Möglichkeit, können Behälter vor dem Leerungstag in einer temperierten Garage oder Hausflur aufgetaut werden.

### Behinderungen durch Schnee und Glätte

Trotz Anstrengungen von Winterdienst und Müllwerkern können Entsorgungstouren witterungsbedingt ausfallen. Gelingt es nicht, diese innerhalb von 4 Werktagen nachzuholen, kommt das Sammelfahrzeug zum nächsten regulären Entsorgungstermin. Behälter aus schneeeverstopften Nebenstraßen können zur Leerung an Hauptstraßen, die der Winterdienst bevorzugt räumen kann, bereitgestellt werden. Um Verwechslungen auszuschließen, sind die Behälter zu kennzeichnen.

### Entsorgungsengpässe mit Säcken überbrücken

Zugelassene blaue 80-Liter-Restabfallsäcke werden an gut geräumten Ausweichstellplätzen entsorgt. Sind alle Straßen wieder befahrbar, werden neben den Abfallbehältern zugelassene Restabfallsäcke mit Aufdruck „Landkreis Mittelsachsen“ mitgenommen. Diese Säcke kön-

nen für 4 €/Stück an den zentralen Stellen (siehe Abfallkalender 2019, Seite 12) gekauft werden. Altpapier kann gebündelt, in Papiersäcken oder gebrauchten Kartons am Abfuhrtag neben die volle Blaue Tonne gestellt werden. Leichtverpackungen können in durchsichtigen Säcken neben die Gelbe Tonne gestellt werden.

### Behälterstandplatz bitte freischippen

Ein Müllwerker bewegt täglich bis zu 800 Behälter. Ein vom Schnee befreiter Standplatz erleichtert diesem die Arbeit erheblich. Bitte befreien Sie daher die Behälterstandplätze regelmäßig von Schnee und Eis.

### Abfallbehälter geschlossen bereitstellen

Die EKM weist die Bürger des Landkreises Mittelsachsens darauf hin, dass die Abfallbehälter mit geschlossenem Deckel zu den jeweiligen Entsorgungsterminen bereitgestellt werden müssen. Die Deckel der Abfallbehälter dürfen aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Standplatzverschmutzungen nicht offen stehen. Behälter mit offenen Deckeln werden, entsprechend der gültigen Abfallwirtschaftssatzung, nicht entleert.

**Aktuelle Informationen über ausgefallene Touren, Termine der Nachräumung und Ausweichstellplätze** werden auf der Internetseite [www.ekm-mittelsachsen.de](http://www.ekm-mittelsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht. Unregelmäßigkeiten vor Ort klären die Abfallberater Frau Karla Zapel (03731-26 25-42) oder Frau Saskia Siegel (03731-26 25 41) gern für Sie.



SÄCHSISCHER LANDESBEAUFTRAGTER  
ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

Pressemitteilung vom 30.01.2019

## Bürgersprechstunde zur Rehabilitierung von SED-Unrecht in Döbeln

Der Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur führt im Zuge seiner überregionalen Beratungsinitiative zu Fragen der Rehabilitierung von SED-Unrecht auch eine Sprechstunde in Döbeln durch. Bei der Beratung können neben Fragen zu Möglichkeiten der Wiedergutmachung von politisch motiviertem Unrecht auch laufende Rehabilitierungsverfahren besprochen werden. Fragen zu politisch motivierten Benachteiligungen oder ungeklärten Schicksalen in der DDR können ebenfalls erörtert werden, da auch die Lösung lebensgeschichtlicher Fragestellungen durch den neuen gesetzlichen Auftrag in den Fokus der Arbeit des Sächsischen Landesbeauftragten gerückt ist.

Die Bürgersprechstunde in **Döbeln** findet am **07. März 2019 von 09:00 bis 17:00 Uhr im Raum 010 des Rathauses** (Obermarkt 1) statt. Telefonische Rücksprachen sind während der Sprechzeit möglich (03431-579-181).

Seit nunmehr fünfzehn Jahren berät Utz Rachowski, Schriftsteller und ehemaliger politischer Häftling, im Auftrag des Landesbeauftragten zu den Möglichkeiten strafrechtlicher, beruflicher und verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung von SED-Unrecht. Ziel der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze ist es, den Opfern einen

Weg zu eröffnen, die rechtsstaatswidrige Verurteilung aus dem Strafrecht zu entfernen, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien, fortwirkendes Unrecht aufzuheben und soziale Ausgleichleistungen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus informiert Utz Rachowski über die 2007 beschlossene SED-Opferpension - eine monatliche Zuwendung in Höhe von 300 € für diejenigen, die in der DDR aus politischen Gründen mindestens 180 Tage in Haft waren.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Akteneinsichtsansträge für die Stasi-Unterlagen entgegenzunehmen und an die zuständige Außenstelle des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen weiterzuleiten. Hierfür wird ein gültiges Personaldokument benötigt.

Zu jeder Zeit kann beim Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Dresden telefonisch ein Beratungstermin vereinbart werden (0351-493-3700).

Maximilian Heidrich, M.A.

Sachbearbeiter beim Landesbeauftragten

Unterer Kreuzweg 1 | 01097 Dresden

Tel.: +49 (0)351 493 3705 | Fax: +49 (0)351 451031 3709

Mail: [maximilian.heidrich@slt.sachsen.de](mailto:maximilian.heidrich@slt.sachsen.de) | [www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de)

Pressemitteilung



## Schadstoffmobil ist unterwegs

Am 4. März startet das Spezialfahrzeug für giftige Abfälle die Frühjahrstour durch den Landkreis Mittelsachsen.

Die genauen Standplätze und -zeiten sind im Abfallkalender ab Seite 22 und auf der Internetseite [www.ekm-mittelsachsen.de](http://www.ekm-mittelsachsen.de) (Rubrik: Abfallentsorgung/ Schadstoffe) veröffentlicht.

Die giftigen Abfälle sind unbedingt **persönlich** beim Personal abzugeben. Unbeaufsichtigt abgestellte Gifte gefährden Kinder, Tiere und die Umwelt. **Bis zu 30 Liter** bzw. 30 Kilogramm werden **kostenfrei** angenommen. Weil das Mobil nur begrenzt Platz hat, können größere Mengen nicht mitgenommen werden. Diese können im Zwischenlager für Sonderabfall bis 60 Kilogramm oder Liter kostenfrei abgegeben werden.

### Problemstoffe sind z.B.:

- Öl-, Nitro-, Alkydharzlacke und -farben,
- Haushalt- und Fotochemikalien,
- Abbeiz- und Holzschutzmittel, Düngemittel,

- Fleckenentferner, Löse- und Desinfektionsmittel,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Spraydosen mit Restinhalten, Klebstoffe,
- Quecksilber-Thermometer und Medikamente
- Batterien und Feuerlöscher
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und quecksilberhaltige Abfälle
- Öle und Behältnisse mit unbekanntem Inhalt...

**Asbest, Teerpappen, Eternit und Gasflaschen** nimmt das Schadstoffmobil **nicht** mit. Diese Abfälle werden im Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg, Schachtweg 6, **kostenpflichtig** angenommen. Bei der Anlieferung von Asbest ist vorher ein kostenfreier Sack (big bag) dort abzuholen.

Sie sind nicht sicher, ob Ihr Abfall angenommen wird? Rufen Sie uns einfach an: Abfallberatung der EKM Telefon 03731 2625 – 41 und – 42.

Im Monat Dezember 2018 gab es 3 Eheschließungen.



Im Monat Januar 2019 gab es 2 Eheschließungen.

Im Monat Dezember 2018 wurden 9 Kinder geboren.



Im Monat Januar 2019 wurden 13 Kinder geboren.

Im Monat Dezember 2018 gab es 43 Sterbefälle.



Im Monat Januar 2019 gab es 27 Sterbefälle.

### Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra
- in der Verwaltungsaußenstelle Mochau, Jahnstraße 4 (ehem. Meißner Straße), Mochau

## „AMTSBLATT Stadt Döbeln“

**Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90

**Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- und Personalamtsleiterin  
Frau Carmen Auerswald

**Redaktion:** Herr Andy Scharf, Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 57  
E-Mail: [amtsblatt@doebeln.de](mailto:amtsblatt@doebeln.de)

**Verlag, Satz und Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09  
E-Mail: [service@wagnerdigital.de](mailto:service@wagnerdigital.de)

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“  
erscheint am **27. März 2019**.  
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

### Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat  
(nur Pass- und Meldewesen) 9.00 Uhr – 12.00 Uhr